

Nationalparkgemeinde Großkirchheim

9843 GROSSKIRCHHEIM, Döllach 47
www.grosskirchheim.gv.at

Betreff: Abtretung einer Teilfläche vom Öffentlichen Gut
im Bereich der Weganlage „Parz. 550, KG 73517 - Winklsagritz“

K U N D M A C H U N G

Gemäß §§ 3, 3a, 19 und 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – K-StrG, LGBI. Nr. 72/1991, in der zuletzt geltenden Fassung des Gesetzes, wird kundgemacht, dass die Gemeinde Großkirchheim die Durchführung der Vermessungsurkunde des DI Ronald Humitsch, Rizzistraße 1A, 9800 Spittal/Drau vom 16.05.2017, GZ: 3730/17 beabsichtigt.

Laut Gegenüberstellung V408 der gegenständlichen Urkunde sollen Teile des Öffentlichen Gutes der Gemeinde Großkirchheim veräußert und der Allgemeingebrauch aufgelassen werden.

Nach den Bestimmungen des § 3a des Kärntner Straßengesetzes 1991 ist jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt, innerhalb von zwei Wochen ab dem Tage des Anschlages dieser Kundmachung schriftliche Einwendungen gegen die beabsichtigte Erklärung einzubringen.

Die während dieser Auflagenfrist gegen die Grundstücksübertragung schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung in Erwägung zu ziehen.

Großkirchheim, am 16.06.2017

Angeschlagen am: 16.06.2017

Abgenommen am: 30.06.2017

**Der Bürgermeister:
Peter Suntinger**



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.grosskirchheim.gv.at/amtssignatur